

Medizinische Rehabilitation von Haftentlassenen nach § 35 BtMG und § 57 StGB – Ablehnung von Kostenanträgen für medizinische Rehabilitation für Inhaftierte

Problemanzeige

Situation

Die Ablehnung von Kostenanträgen zur medizinischen Rehabilitation bei Haftentlassungen nach § 35 BtMG (mit der Deutschen Rentenversicherung Hessen gibt es die Absprache, dass bei Vermittlungen nach § 35 BtMG eine Kostenzusage erteilt wird, allerdings muss bereits im Sozialbericht unter Punkt 6.4 darauf hingewiesen werden, dass eine Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG vorgesehen ist.) und § 57 StGB bzw. § 88 JGG wird von Rentenversicherungsträgern mit dem Ausschluss von Leistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI begründet. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen bewilligt nur in Ausnahmefällen eine Kostenzusage für Menschen, welche nach § 57 StGB oder 88 JGG entlassen werden können. Grundsätzlich geht der Rentenversicherungsträger davon aus, dass eine bedingte Entlassung auch in eine Übergangseinrichtung möglich ist. Von dort könne jederzeit ein Kostenantrag für eine stationäre Rehabilitation gestellt werden. Somit würde der § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI nicht mehr greifen.

Grundsätze

- Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen Leistungen zur Teilhabe für ihre Versicherten, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 SGB VI erfüllt sind. Im § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI wird der Ausschluss von Leistungen geregelt. Dies gilt bei:
 - Untersuchungshaft (§ 112 StPO)
 - Vollzug einer Freiheitsstrafe (§§ 38f StGB)
 - freiheitsentziehender Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63 bis 67g StGB)
 - einstweiliger Unterbringung nach § 126a StGB
- Bei Drogenabhängigen kann die Vollstreckung der Strafe gemäß § 35 BtMG zugunsten einer medizinischen Leistung zur Rehabilitation ausgesetzt werden.
- § 57 StGB bzw. § 88 JGG regelt die bedingte vorzeitige Entlassung aus Haft, was für Menschen mit der Abhängigkeit von legalen und illegalen Suchtmitteln, die Möglichkeit eröffnet, aus der Haft in eine Reha-Einrichtung zu wechseln. Der § 57 hat insbesondere für Menschen mit der Abhängigkeit von illegalen Suchtmitteln an Bedeutung gewonnen, da diese seit dem Urteil des BGH vom 04.08.2010 nicht mehr gem. § 35 BtMG vermittelt werden können, sobald eine Straftat ohne Kausalität zur Suchtmittelabhängigkeit vorliegt. In diesen Fällen ist ebenfalls nur eine vorzeitige Entlassung nach § 57 StGB und § 88 JGG möglich.

Bisher bestand die Möglichkeit, dass bei Drogenabhängigen die Reihenfolge der Verbüßung der Strafe so sortiert werden konnte, dass zunächst Strafen, die keine Kausalität zur Suchtmittelabhängigkeit aufweisen, zuerst vollständig verbüßt werden konnten. Anschließend konnte ein Antrag gestellt werden Strafen, die aufgrund von Suchtmittelabhängigkeit begangen wurden, gem. § 35 BtMG zurückzustellen. Diese Umstellung ist jetzt nicht mehr möglich.

Im Urteil des BGH vom August 2010 wurde einheitlich geregelt, dass jede Strafe zwingend zum 2/3 Zeitpunkt unterbrochen werden muss. Dadurch können keine Strafen mehr vollständig verbüßt werden, sobald mehrere Strafen zu verbüßen sind. In solchen Fällen müssen alle Strafen bis zum 2/3 Zeitpunkt verbüßt werden und eine Entlassung ist frühestens zum Gesamtzweidritteltermin von allen zu verbüßenden Strafen möglich.

Dies hat zur Konsequenz, dass Drogenabhängige länger in Haft bleiben müssen und eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG in diesen Fällen nicht mehr möglich ist.

Durch die Anwendung des § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI in Bezug zu § 57 StGB ist es zu einer weiteren Schwierigkeit gekommen. In der Vergangenheit war es üblich, dass für die Anwendung des § 57 StGB der Strafvollstreckungsbehörde eine positive Prognose für den Inhaftierten vorliegen musste. Dies geschah dadurch, dass eine Kostenzusage durch den Rentenversicherungsträger vorlag. Dazu sind aber die Rentenversicherungsträger nicht mehr bereit. Der Antrag auf Kostenübernahme einer Rehabilitationsmaßnahme wird erst dann bearbeitet, wenn sie von der Strafvollstreckungsbehörde die Mitteilung erhalten, dass der § 57 StGB Anwendung findet. Auch dies führt zu einer Verlängerung der Haftzeit.

- Erschwerend kommt noch hinzu, dass Anträge gem. § 35 BtMG bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften nach strengen Kriterien geprüft werden: Kausalität zur Abhängigkeit, Aufnahmeterrain, Kostenzusage, Stationäre Therapie etc.

Einschätzungen

Leistungen für Vermittlungen nach § 35 BtMG und § 57 StGB werden immer für die *Zeit nach der Haft* beantragt. Der Vorgang der Antragstellung wie –bearbeitung findet jedoch i.d.R. während der Haftzeit statt.

Inhaftierte Menschen, die grundsätzlich die persönlichen wie versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Reha-Leistungen erfüllen, dürfen nicht aufgrund ihres „Status“ benachteiligt oder diskriminiert werden.

Bei diesem Personenkreis ist die Verflechtung krimineller Delikte und einer Suchterkrankung immanent. Deswegen kommt die offensichtliche Benachteiligung inhaftierter Menschen bei der Bewilligung von Reha-Leistungen einer Diskriminierung gleich.

Bei den zuständigen Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen der Staatsanwaltschaften ist eine Tendenz zu beobachten, Anträge auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gem. § 35 BtMG nicht zum wiederholten Mal zu gewähren. Es ist von dieser Seite mit immer weniger Verständnis für die Abhängigkeitserkrankung zu rechnen.

Lösungsvorschlag

Eine Problemanzeige erstellen und diese mit den bundesweit tätigen Suchtverbänden abstimmen.

Die Entscheidungsträger der Justiz, wie Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Leiter/innen von Justizvollzugsanstalten und Entscheidungsträger der Deutschen Rentenversicherung gemeinsam mit den Externen Suchtberatern/innen an einen runden Tisch bringen.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung gewinnen, gemeinsam mit den Bundesministerien für Gesundheit sowie Arbeit und Soziales entsprechend auf die Kosten- und Leistungsträger einzuwirken.

Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft aufnehmen und für Schulungen der Rechtspfleger/innen in der Arbeit mit Drogenabhängigen gewinnen.

Dateiname: 10-12-06 RehaJVA_Problemanzeige V1
Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\wessel\Desktop
Vorlage: C:\Dokumente und
Einstellungen\wessel\Anwendungsdaten\Microsoft\Vorlagen\Normal.dot
Titel: Medizinische Rehabilitation von Haftentlassenen nach § 35
BtMG und § 57 StGB –
Thema:
Autor: Bürkle Stefan
Stichwörter:
Kommentar:
Erstelldatum: 06.12.2010 18:42:00
Änderung Nummer: 2
Letztes Speicherdatum: 06.12.2010 18:42:00
Zuletzt gespeichert von: HansB
Letztes Druckdatum: 05.01.2011 09:37:00
Nach letztem vollständigen Druck
Anzahl Seiten: 2
Anzahl Wörter: 839 (ca.)
Anzahl Zeichen: 5.287 (ca.)